

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 19.07.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

149.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2002	304
150.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2002	306
151.	Bekanntmachung der Kindergartenordnung der Gemeinde Süplingen	309
152.	Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	312
153.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2002	314

B. Nichtamtlicher Teil

149.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 17. Juni 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan 2002 werden

	vermindert/erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	1.219.600	17.743.900	16.524.300
die Ausgaben	46.600	30.991.700	30.945.100
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	221.300	2.113.100	2.334.400
die Ausgaben	221.300	2.113.100	2.334.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 12.500.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert.

Schöningen, den 17. Juni 2002
Stadt Schöningen

gez. Lübke

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß ~~§ 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2~~ NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am~~12.07.2002~~..... unter dem Aktenzeichen ~~..20-15-00~~..... erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom ~~22.07.2002~~ bis ~~26.07.2002~~ und vom ~~29.07.2002~~ bis ~~30.07.2002~~ während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den ~~15.07.2002~~

(L.S.)

gez. Lübke
Bürgermeister

ABl.-Nr. 29 vom 19.07.2002

150.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 werden:

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen		229.200	11.664.600	11.435.400
die Ausgaben		209.900	15.671.300	15.461.400
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	220.400		2.707.600	2.928.000
die Ausgaben	220.400		2.707.600	2.928.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 597.700 € um 150.300 € erhöht und damit auf 748.000 € neu festgesetzt.

nachrichtlich:

davon entfallen auf

- Darlehen der Kreisschulbaukasse:
- Darlehen zur Umschuldung:

5.900 €
214.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 207.000 € um 45.000 € erhöht und damit auf 252.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 7.000.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 7.500.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 werden nicht geändert.

Lehre, 17.06.2002

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.07.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.07.2002 bis 26.07.2002

und

vom 29.07.2002 bis 02.08.2002

zur Einsichtnahme Rathaus, Marktstr. 10, öffentlich aus.

Lehre, den 17.07.2002

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L. S.)

ABl.-Nr. 29 vom 19.07.2002

151.

Bekanntmachung der

Kindergartenordnung der Gemeinde Süpplingen

§1

Aufnahme in den Kindergarten

In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, wenn sie reif für die Aufnahme sind und die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen.

§ 2

Gebühren

Die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme des Kindergartens erfolgt durch gesonderte Satzung.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von Montags bis Freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens festgesetzt.
- (2) An bestimmten Tagen und während der Schulferien kann der Kindergarten nach vorheriger Ankündigung geschlossen oder entsprechend der Kinderzahl mit reduziertem Betreuungspersonal geführt werden.

§ 4

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu verständigen.

§ 5

- (1) Bei Infektionskrankheiten – auch innerhalb der Familie – muss die Kindergartenleitung unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nur nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung besuchen. Das gilt auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie.

- (3) Bevor das Kind nach Abklingen einer Infektionskrankheit den Kindergarten wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen innerhalb der Familie.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit dem Verlassen des Kindergartens.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten. Für den Hin – und Rücktransport der Kinder tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (3) Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Kindergartenleitung abgegeben haben. Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung schriftlich mitzuteilen, welche Personen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen.

§ 7 Mitteilungen an den Kindergarten

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindergartenleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 8 Kündigung durch den Kindergartenträger

- (1) Bei Verstoß gegen die Aufnahmebedingungen kann der Träger den Kindergartenplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluß des Kindes erfolgen.
- (2) Hält die Kindergartenleitung den Besuch eines Kindes für pädagogisch nicht tragbar, kann der Träger nach Anhörung der Erziehungsberechtigten eine Kündigung mit einer angemessenen Frist aussprechen.

§ 9
Haftungsausschluß

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kindergarten mitgebracht haben, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 12.Juni 1989 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Süplingen, den 03. JULI 2002

gez. Klisch
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 29 vom 19.07.2002

4. Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 14.12.2001 (GVBl. S. 758) hat der Rat in seiner Sitzung am 03. Juli 2002 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Kindergartens und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für ein Kind für die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 146,00 Euro monatlich. Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten von 7.00 bis 8.00 und 12.00 bis 13.00 Uhr eine Benutzungsgebühr von monatlich 6,00 Euro je halbe Stunde erhoben.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend der Anlage 1 gemindert, wenn die zur Verfügung stehenden Einkünfte und Bezüge eines Haushaltes pro Jahr die in der Anlage 1 genannten Grenzen nicht erreichen bzw. überschreiten.

3. § 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro als Vorsorgepauschale abzusetzen.

4. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Lebt in einem Haushalt mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind ein Betrag von 2.500 Euro von den anzurechnenden Einkünften und Bezügen pro Jahr abzusetzen.

§ 2

Die Anlage zu der o.g. Satzung wird wie folgt geändert:

Einkommen in Euro		Gebühr für das 1. Kind	Gebühr für das 2. Kind	Gebühr ab dem 3. Kind
von	bis			
über	60.001	146,00	109,50	73,00
55.001	60.000	140,00	105,00	70,00
50.001	55.000	134,00	100,50	67,00
45.001	50.000	128,00	96,00	64,00
40.001	45.000	122,00	91,50	61,00
35.001	40.000	116,00	87,00	58,00
30.001	35.000	110,00	82,50	55,00
25.001	30.000	104,00	78,00	52,00
bis	25.000	98,00	73,50	49,00

§ 3

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der öffentliche Anteil der Gemeinde beträgt 40 v.H. des ungedeckten Aufwandes, den der Kindergarten im Vorjahr verursacht hat.

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Süplingen, den 05. Juli 2002

Gemeinde Süplingen

gez. Klisch
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 29 vom 19.07.2002

153.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt

für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 17. Juni 2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0	0	213.900	213.900
die Ausgaben	2.900		225.900	228.800
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	23.500		34.300	57.800
die Ausgaben	23.500		34.300	57.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.000 € um 16.000 € erhöht und damit auf 35.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

wird nicht geändert.

§ 5

wird nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Beierstedt, den 17. Juni 2002

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.07.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

29.07.2002 bis 02.08.2002 und vom 05.08.2002 bis 06.08.2002

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 19.07.2002

gez. Pietsch
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 29 vom 19.07.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian